

RICHTLINIE ZUM JENABONUS

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgerinnen und Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der JENABONUS ist nur für Einwohnende mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Jena gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege);
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen;
- **Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV;**
- Beziehende eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie im Haushalt lebende Kinder;
- Altersrentnerinnen und -rentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Erwerbunfähigkeitsrentnerinnen und -rentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Schülerinnen und Schüler, die BAföG erhalten;
- Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

Inhabende des JENABONUS haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule.

(2) Kinder und Jugendliche erhalten bei Vorlage des JENABONUS und der Zahlung eines Verwaltungskostenanteils von 15,00 € pro Schuljahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung des Jenaer Nahverkehrs. Die Beantragung erfolgt schuljahresbezogen in der zuständigen Schule oder in der städtischen Schulverwaltung.

Alle übrigen JENABONUS-Inhabende können bei Vorlage des JENABONUS im Servicecenter des Jenaer Nahverkehrs ermäßigte Monats- und Vier-Fahrten-Karten erwerben. Zudem wird JENABONUS-Inhabenden bei Abschluss eines Abo-Vertrages zum Erwerb eines Deutschlandtickets ein Zuschuss gewährt.

(3) Alle mit dem JENABONUS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der JENABONUS wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena gestellt werden.
- (2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen:
 - Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XII,
 - Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB II,
 - **Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XIV,**
 - Leistungsbescheid auf Wohngeld der Antragsstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit dem Leistungsbescheid für Leistungen nach dem SGB II der Person, mit der der Antragstellende in einer Haushaltsgemeinschaft lebt,
 - Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Leistungsbescheid nach dem Wohngeldgesetz,
 - Leistungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungsbescheid nach dem BAföG,
 - Leistungsbescheid nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe).

§ 6 Ausgabe der Nachweiskarte

Der JENABONUS wird zu den Öffnungszeiten im Fachdienst Bürgerdienste ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Der JENABONUS ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig.

Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen JENABONUS. Ausgestellt werden Berechtigungen für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des JENABONUS beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des JENABONUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung der Veröffentlichung vom 24.08.2023 (Amtsblatt S. 246 ff.) außer Kraft.